

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Buchbrunn über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungsein- richtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

vom 27.08.2018

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43) das zuletzt durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Buchbrunn folgende

Satzung:

§ 1 - Änderung

Die Satzung der Gemeinde Buchbrunn über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung (Friedhofsgebührensatzung) vom 20. November 2008 i. d. F. der 3. Änderungssatzung vom 29.02.2016 wird wie folgt geändert:

§ 4 (Grabgebühr) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grabgebühr beträgt bei Lauf einer Ruhefrist

pro Grabstätte für	Betrag	für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes
• eine Einzelgrabstätte (Reihengrab)		
o für Erwachsene und Kinder über 7 Jahren	1.100,- Euro	25 Jahre
o für Kinder bis 7 Jahren	700,- Euro	15 Jahre
• ein Wahlgrab (mit 2 Grabstellen)	1.100,- Euro	25 Jahre
• ein Wahlgrab (mit 4 Grabstellen)	2.200,- Euro	25 Jahre
• ein Wahlgrab (mit 6 Grabstellen) oder eine Gruft	3.300,- Euro	25 Jahre
• eine Urnenreihengrabstätte (in der Urnenwand)	1.300,- Euro	15 Jahre
• eine Urnenreihengrabstätte (in der Friedwiese)	400,- Euro	15 Jahre
• eine Urnenwahlgrabstätte (im Wahlgrab mit 2 Grabstellen)	700,- Euro	15 Jahre
• eine Urnenwahlgrabstätte (im Wahlgrab mit 4 Grabstellen)	1.300,- Euro	15 Jahre
• eine Urnenwahlgrabstätte (im Wahlgrab mit 6 Grabstellen oder eine Gruft)	2.000,- Euro	15 Jahre

(2) Die Grabgebühr beträgt ohne Lauf einer Ruhefrist

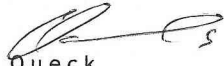
pro Grabstätte für	Betrag	für die Dauer des Nutzungsrechtes
• ein Wahlgrab (mit 2 Grabstellen)	220,- Euro	5 Jahre
• ein Wahlgrab (mit 4 Grabstellen)	440,- Euro	5 Jahre
• ein Wahlgrab (mit 6 Grabstellen) oder eine Gruft	660,- Euro	5 Jahre
• eine Urnenreihengrabstätte (in der Urnenwand)	440,- Euro	5 Jahre
• eine Urnenwahlgrabstätte (im Wahlgrab mit 2 Grabstellen)	220,- Euro	5 Jahre
• eine Urnenwahlgrabstätte (im Wahlgrab mit 4 Grabstellen)	440,- Euro	5 Jahre
• eine Urnenwahlgrabstätte (im Wahlgrab mit 6 Grabstellen oder eine Gruft)	660,- Euro	5 Jahre

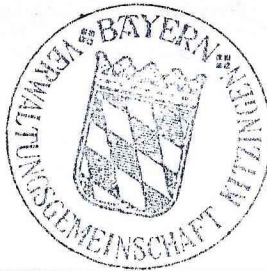
(3) Die Grabgebühr ist für die Dauer der Ruhefrist im Voraus zu entrichten. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in anteiliger Höhe erhoben. Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. der Absätze 1 bzw. 2 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.“

§ 2 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Kitzingen, 27.08.2016
Gemeinde Buchbrunn


Queck
Erster Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde am 27.08.2018 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 28.08.2018 angeheftet und am 01.09.2018 wieder abgenommen.

Kitzingen, 01.09.2018
VGem Kitzingen


Pfister
VR